

CDU

Christlich Demokratische Union Deutschlands
Kreisverband Oberberg



Satzung • Finanzordnung • Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Bereich	Seite
Inhaltsverzeichnis	
Satzung	1 - 33
Abschnitt A Aufgaben und Zuständigkeiten	- 3
Abschnitt B Mitgliedschaft	3 - 8
Abschnitt C Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU	8 - 9
Abschnitt D Organisation	9 - 13
Abschnitt E Gliederung des Kreisverbandes	13 - 15
Abschnitt F Vereinigungen und Sonderorganisationen	15 - 16
Abschnitt G Verfahrensordnung	16 - 19
Abschnitt H Sonstige Bestimmungen	19 - 23
Finanz- und Beitragsordnung	24 - 29
Geschäftsordnung	30 - 33

S a t z u n g der CDU des Oberbergischen Kreises

A . A u f g a b e , N a m e , S i t z

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Oberbergischen Kreis bilden den Kreisverband Oberberg. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Oberbergischen Kreis.

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und sonstige Einrichtungen

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

(4) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hält mit allen Stadt-/Gemeindeverbänden ständige Verbindung; er unterstützt ihre Arbeit.

(5) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, der Landespartei und der Kreispartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU); Kreisverband Oberberg. Seine Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Gummersbach.

B . M i t g l i e d s c h a f t

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag auf Beschluss des Kreisverbandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitritt.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z.B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden und dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

(5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Kreisvorstand kann Aufnahme- und Zuweisungsentscheidungen an den geschäftsführenden Kreisvorstand delegieren; dieser berichtet dem Kreisvorstand in der jeweils folgenden Sitzung über seine Entscheidungen.

§ 6 Mitgliedsrechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können Ämter in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandssämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als fünf – Vorstandssämter gewählt werden können.
- (4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.
- (5) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schulhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeanscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schulhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeanscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Stadt-/oder Gemeindeverbands über den Austritt zu unterrichten.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§3 Absatz 2 Datenschutzordnung der CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Absatz 1 Datenschutzverordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederversammlung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

(4) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstößen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Für Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt.
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,
5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU-Stellung nimmt,
6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt,
7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen,
8. vertrauliche Parteivorschläge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,
10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat,
12. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

(5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 12 Zuständigkeiten beim Ausschluss

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer

Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

(2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

(3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechtigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.

(4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

(5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigem Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

(6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU

§ 14 Rechtliche und tatsächliche Gleichstellung

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz (2) zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten

haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

(3a) Die Frauenquote nach Absatz 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichteinreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Absätze 3 bis 3b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Absatz 3 des Statuts der CDU Deutschlands zurückbleiben.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.

Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Kreisgeschäftsführer erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU Oberberg.

(7) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

D. Organisation

§ 15 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes Oberberg sind:

1. der Kreisverband,

2. die Stadt-/Gemeindeverbände,

§ 16 Kreisverband

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Oberbergischen Kreises.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann es seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.

(4) Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,

2. der Kreisvorstand.

§ 16a Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter

(1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 15 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag. Der Mitgliederbeauftragte des Kreisverbandes berichtet regelmäßig im Kreisvorstand und mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr dem Kreisparteitag.

(2) Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes. Der Digitalbeauftragte koordiniert die digitale Parteiarbeit, kümmert sich insbesondere um den Social-Media-Auftritt des Kreisverbandes und ist im Rahmen digitaler Kampagnen Ansprechpartner für den Landesverband und die Bundespartei.

§ 17 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen. Der Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt und gleichzeitig eine Tagesordnung vorlegt.

(2) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von drei Wochen, die in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit auf eine Woche abgekürzt werden kann, einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Dem Kreisparteitag gehören an:

1. die von den Stadt-/Gemeindeverbänden gewählten Delegierten oder ihre Stellvertreter,
2. die Mitglieder des Kreisvorstandes, deren Delegierteneigenschaft mit dem Ende des Kreisparteitages endet, bei dem ein neuer Kreisvorstand gewählt wird,
3. je zwei Delegierte der auf Kreisebene tätigen Vereinigungen sowie der anerkannten Sonderorganisationen der CDU.

Die Summe der Anzahl der Kreisvorstandsmitglieder und der Delegierten der Vereinigungen und Sonderorganisationen darf ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder nicht übersteigen (§9 Absatz 2 Parteiengesetz).

(4) Die Delegierten der Stadt-/Gemeindeverbände werden von deren Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für je angefangene zwölf Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Stichtag für die Zahl der Delegierten ist der erste Tag des dem Kreisparteitag vorausgehenden Kalendervierteljahres. Gleichzeitig ist eine angemessene Anzahl von Stellvertretern zu wählen, die die Delegierten im Falle ihrer Verhinderung beim Kreisparteitag vertreten.

(5) Die Namen der Delegierten und ihrer Stellvertreter sollen der Kreisgeschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dem Kreisparteitag bekanntgegeben sein.

(6) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen des Kreisverbandes, Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

(7) Ist ein Stadt-/Gemeindeverband mit der Zahlung seiner Umlage länger als drei Monate in Verzug, entfällt das Stimmrecht der Delegierten des Stadt-/Gemeindeverbandes.

(8) Zu den Sitzungen des Kreisparteitages sind als Gäste die für den Kreisverband zuständigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtags von Nordrhein-Westfalen einzuladen, soweit sie der CDU angehören. Weiterhin sind als Gäste einzuladen die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes, der Vorsitzende der Kreistagsfraktion sowie – soweit er als Bewerber oder mit Unterstützung der CDU gewählt wurde – der Landrat.

(9) Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Stadt-/Gemeindeverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder bei dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitagen. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen des Kreisverbandes, der Stadt-/Gemeindeverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.

§ 18 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist zuständig für alle Aufgaben des Kreisverbandes, soweit nicht durch diese Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs des Kreisverbandes festgelegt ist.

(2) Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
2. die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Geschäftsordnung für den Kreisparteitag,
3. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers,
4. die Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisvorstandes, der CDU-Kreistagsfraktion, der Kreisvereinigungen und der Sonderorganisationen,
5. die Entlastung des Kreisvorstandes,
6. die Wahl der Delegierten zu Parteitagen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene.
7. die Wahl von drei Rechnungsprüfern und der Mitglieder des Kreisparteigerichtes, die jeweils dem Vorstand nicht angehören dürfen,
8. die Wahl der Antragskommission,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(3) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

(4) Der Kreisparteitag wählt nach seiner Eröffnung in offener Abstimmung ein Präsidium sowie Mandatsprüfer und Stimmzähler. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

1. der Kreisvorsitzende,
2. seine vier gleichberechtigten Stellvertreter,
3. der Schatzmeister,
4. der Mitgliederbeauftragte,
5. der Medien- und Digitalbeauftragte,
6. zehn Beisitzer,
7. der Ehrenvorsitzende,
8. der Landrat, sofern er dem CDU-Kreisverband angehört,
9. der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
10. der Kreisgeschäftsführer.

(2) Die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und der anerkannten Sonderorganisationen nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil, soweit sie nicht bereits dem Kreisvorstand angehören.

Es steht dem Kreisvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

(3) Der Kreisvorsitzende, seine vier Stellvertreter, der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie Erledigung der laufenden und der dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

§ 20 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes einschließlich der Koordinierung aller Unterorganisationen,
2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Stadt- und Gemeindeverbände, der Vereinigungen sowie der Sonderorganisationen des Kreisverbandes,
4. die Vorbereitungen der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und zum Kreistag des Oberbergischen Kreises. Für diese Wahlen macht er Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen. Dabei hat er insbesondere auf regionale Ausgewogenheit und soziologischen Ausgleich zu achten. Die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen, die Landtagswahlen, die Bundestagswahlen und die Wahlen zum Europäischen Parlament regeln nach § 18 des Bundesstatuts der CDU die entsprechenden Verfahrensordnungen des Landesverbandes,

5. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbandes,
6. die Mitwirkung bei der Bestellung und Entlassung des Kreisgeschäftsführers durch den Landesverband.

(2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder nicht der CDU angehören müssen; er bestimmt ihre Aufgabengebiete und ihre Zusammensetzung. Die Beratungsergebnisse dieser Gremien sind dem Kreisvorstand vorzulegen. Darüber hinaus kann der Kreisvorstand Mitgliedern des Kreisverbandes, die ihm nicht angehören, die Bearbeitung bestimmter Sachgebiete und Einzelangelegenheiten übertragen.

(3) Der Kreisvorstand ist berechtigt:

1. das Erforderliche zu veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einzusetzen, der vorübergehend die Aufgaben eines Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand wahrnimmt, soweit der betreffende Stadt-/Gemeindeverband die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt.
2. Beschlüsse der Stadt-/Gemeindeverbände nach Anhören des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes dann aufzuheben, wenn und soweit sie in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit den Grundsätzen der CDU nicht vereinbar sind; diese Entscheidung ist dem nächsten Kreisparteitag zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorzulegen.
3. gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters, der Bewerber/innen für die Räte in kreisangehörigen Städten und Gemeinden Einspruch zu erheben (§ 11 Verfahrensordnung zu den Kommunalwahlen).
4. mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederbefragung in Personal- und Sachfragen zu beschließen.

(4) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. In Eilfällen kann er mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Eine Sitzung des Kreisvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen vorgenommen werden.

§ 21 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes vorzubereiten und die Sitzungen des Kreisvorstandes zu leiten. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Parteigremien.
- (2) Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.
- (3) Im Übrigen regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst.

E. Gliederung des Kreisverbandes

§ 22 Stadt-/Gemeindeverbände

(1) Der Kreisverband gliedert sich in die Stadt-/Gemeindeverbände Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Waldbröl, Wiehl und Wipperfürth.

(2) Der Gebietsumfang der Stadt-/Gemeindeverbände muss mit den Grenzen der politischen Gemeinden übereinstimmen. Nach Anhören der betroffenen Verbände kann der Kreisvorstand eine andere Abgrenzung beschließen.

(3) Der Kreisvorstand beschließt unter Anhörung des jeweils betroffenen Stadt-/Gemeindeverbandes über Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Ortsverbänden.

(4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

(5) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt-/Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

(6) Die Organe der Stadt-/Gemeindeverbände sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand.

§ 23 Mitgliederversammlung des Stadt-/Gemeindeverbandes

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadt-/Gemeindeverbandes. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Stadt-/Gemeindeverbandsvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von acht Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Eilfällen kann sie mit einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung muss zusammentreten, wenn zehn Prozent der Mitglieder es unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

§ 24 Zuständigkeit des Stadt-/Gemeindeverbandes

(1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:

1. alle das Interesse des Stadt-/Gemeindeverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Beschlussfassung über die Politik des Stadt-/Gemeindeverbands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
5. Entgegennahme der vom Vorstand und den Rechnungsprüfern zu erstattende Berichte,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Wahl der Delegierten für den Parteitag der jeweils übergeordneten Parteibene.

(2) Auf die Mitgliederversammlung des Stadt-/Gemeindeverbandes finden im Übrigen die Bestimmungen bezüglich des Kreisparteitages entsprechende Anwendung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands Ehrenvorsitzende als Vorstandsmitglieder auf Lebenszeit zu wählen.

§ 25 Zusammensetzung des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes

(1) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,

2. bis zu vier Stellvertretern,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Mitgliederbeauftragten,
6. bis zu zehn Beisitzern,
7. dem/den Ehrenvorsitzenden,

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 6 zu besetzenden Vorstandämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

(2) Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sowie der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion nehmen beratend an den Sitzungen des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstands teil, soweit sie dem Stadt-/Gemeindeverband angehören.

Es steht dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

(3) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(3) Die Stadt-/Gemeindeverbände können zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte einen Geschäftsführenden Vorstand bilden, der aus dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister besteht. Für die Einberufung gelten Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

F. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 26 Kreisvereinigungen

Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:

1. Frauen-Union (FU),
2. Junge Union (JU),
3. Senioren-Union (SU),
4. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT),
6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
7. Evangelischer Arbeitskreis (EAK).

§ 27 Zuständigkeiten der Vereinigungen

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand der jeweiligen Vereinigung bedarf.

- (3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben der Kreisvereinigungen erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die entsprechenden Parteigeschäftsstellen.

§ 28 Sonderorganisationen

- (1) Der Kreisverband Oberberg hat den Kreisagrarausschuss als Sonderorganisation.
- (2) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.
- (3) Die Sonderorganisationen können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der Sonderorganisation bedarf.
- (4) Die Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle

G. Verfahrensordnung

§ 29 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 29a Durchführung von Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 30 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages notwendig.

§ 31 Abstimmungsarten

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

(2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

(3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 32 Durchführung von Wahlen

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für die übergeordneten Parteitage werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein. Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, dass die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

(2) Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Mitgliederbeauftragte und der Medien- und Digitalbeauftragte sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Für die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder (Beisitzer), von Delegierten/Ersatzdelegierten sowie von Vertretern/Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl (Absatz 4).

(4) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.

(5) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten/Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger endet.

(6) Die Ermittlung der Frauenquote nach § 14 richtet sich nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteil hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen, sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

(7) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit erhobener Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(8) Die Vorschriften der §§ 29 bis 32 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in den Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbänden sowie in den Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 33 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen des Kreisparteitages wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden des Kreisparteitages oder einem seiner Stellvertreter und vom Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 34 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Für die Einberufung der Parteiorgane gelten folgende ordentlichen und verkürzten Einladungsfristen:

1. Kreisparteitag: drei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
2. Kreisvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
3. Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände: acht Tage, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit fünf Tage,
4. Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.

Für alle im Rahmen von Aufstellungsverfahren einzuberufenden Mitglieder- und Vertreterversammlungen gilt in Abweichung von den in dieser Satzung für die Sitzungen von Organen der verschiedenen Organisationsstufen vorgesehenen Fristen die in der jeweiligen Verfahrensordnung des CDU Landesverbands Nordrhein-Westfalen für das betreffende Aufstellungsverfahren vorrangig vorgesehene einheitliche ordentliche Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen, die in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann.

(2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.

(3) Antragsberechtigt an den Kreisparteitag sind:

1. der Kreisvorstand,
2. jeder Stadt-/Gemeindeverband durch Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschluss,
3. jede Vereinigung oder Sonderorganisation auf Kreisebene,
4. mindestens zehn stimmberechtigte Delegierte.

(4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens zehn Delegierten unterschrieben sind.

(5) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Antragsfrist und unter Nachweis der gemäß Absatz 3 Nr. 4 erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag des Kreisverbandes zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Postversand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche Einladungsfrist um 5 Werkstage.

§ 35 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Amtszeiten von Parteigremien und Gremienmitgliedern enden:

1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
2. mit Amtsniederlegung,
3. mit Ablauf der gesetzten Frist.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

(4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männer offen.

H. Sonstige Bestimmungen

§ 36 Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für den Vertretungsfall muss sichergestellt sein, dass mindestens ein weiteres Mitglied, wenigstens eines der stellvertretenden Mitglieder, ebenfalls die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.

(3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

(4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

(5) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(6) Das Kreisparteigericht regelt für die Dauer der Wahlperiode die alphabetische Reihenfolge bei der Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch die Stellvertreter so, dass zunächst nacheinander alle stellvertretenden Mitglieder zu den Sitzungstagen oder zur Vertretung in den Einzelsachen herangezogen werden.

(7) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

§ 37 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kreisverband entrichtet Beiträge an die CDU Deutschlands und an den Landesverband. Die Umlage für die CDU Deutschlands beschließt der Bundesparteitag, die Umlage für den Landesverband der Landesparteitag mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 38 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

(1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Haushaltspol des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister und vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer.

(3) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

(4) Beim ersten Kreisparteitag eines neuen Geschäftsjahres wird vom Kreisschatzmeister ein Finanzbericht erstattet.

(5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes.

§ 39 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung und Sonderorganisation selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 40 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 41 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten / der Präsidentin oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten / der Präsidentin des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden.

§ 42 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer, der vom Landesverband angestellt wird.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer unterstützt den Kreisvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. Er koordiniert die Herausgabe von Veröffentlichungen des Kreisverbandes, der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 43 Protokollpflicht

- (1) Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden.
- (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Delegierten binnen acht Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.

§ 44 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann.

Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt-/Gemeindeverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadt-/Gemeindeverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt-/Gemeindeverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 45 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 46 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Delegierten bekanntgegeben werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze (1) und (2) gelten sinngemäß für die auf Kreisebene tätigen Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 47 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes der CDU NRW, anderenfalls des Statuts der CDU Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Annahme durch den Kreisparteitag der CDU Oberberg und nach Genehmigung durch den Landesverband in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen vom Kreisparteitag der CDU Oberberg am 09. Oktober 1987 und genehmigt durch den Landesvorstand mit Schreiben vom 25. Januar 1988. Geändert durch den Kreisparteitag am 02.12.1992 in Bergneustadt, am 26.10.1996 in Wipperfürth, am 20. November 2008 in Bergneustadt und am 05. Dezember 2015 in Marienheide und genehmigt durch den Landesvorstand mit Schreiben vom 04. Januar 2016, am 02. Dezember 2017 und genehmigt durch den Landesvorstand mit Schreiben vom 19. Dezember 2017.

Geändert durch den Kreisparteitag und genehmigt durch den Landesvorstand am 30. November 2019.

Geändert durch den Kreisparteitag am 25. November 2023 in Wiehl und genehmigt durch den Landesvorstand am 25. November 2023.

**FINANZ - UND BEITRAGSORDNUNG
DER CHRISTLICH DEMOKRATISCHEN UNION KREISVERBAND
OBERBERG**

§ 1

1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Kreisverband Oberberg; nachfolgend kurz Kreisverband genannt. Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Kreisverband, seine nachgeordneten Gliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband sind zum ordentlichen und sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung und Kontierung sind zu beachten.

(2) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.

(3) Dem Vorsitzenden und dem Kreisschatzmeister steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßigen Rechenschaftslegung gegenüber den Stadt-/Gemeindeverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen. Sie unterrichten den Kreisvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

§ 2

(1) Der Kreisschatzmeister stellt im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan auf. Die Schatzmeister der Stadt-/Gemeindeverbände stellen im Benehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden eine Budgetplanung auf, der vom jeweiligen Vorstand zu beschließen ist. Entsprechendes gilt sinngemäß für die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands. Stellungnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplans des Kreisverbands berücksichtigt werden.

(2) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltjahrs in einer Sitzung des Kreisvorstands beraten und von diesem beschlossen werden. Im Falle einer späteren Beschlussfassung über den Etat dürfen Ausgaben nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte für das betreffende Haushalt Jahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung getätigt werden.

(3) Liegt bei Beginn des neuen Haushaltjahrs ein Haushaltsplan noch nicht vor, so gilt für die zwingend erforderlichen Ausgaben eine Ausgabenermächtigung als erteilt. Bei wesentlichen Änderungen der Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben während des Haushaltjahres sind die Ursachen festzustellen, Deckungsvorschläge zu beraten und ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

(4) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, innerhalb des Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

§ 3

(1) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Kreisschatzmeister erstellt. Der Rechenschaftsbericht ist vom Kreisvorstand zu beschließen, von den im Parteiengesetz genannten Personen zu unterzeichnen und bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.

(2) Die Stadt-/Gemeindeverbände, Kreisvereinigungen und Kreissonderorganisationen sind verpflichtet, alle zur Erstellung des Rechenschaftsberichts erforderlichen und ihrem Zuständigkeitsbereich entstammenden Informationen auf Anforderung bis zum 31. Januar der Kreisgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

(3) Für den Fall, dass nach Absatz 2 angeforderte Informationen gravierende Mängel aufweisen und sich die Erstellung des Rechenschaftsberichts seitens des Kreisverbands dadurch erheblich verzögert, hat die verursachende Untergliederung dem Kreisverband die entstandenen Kosten zu erstatten. Der Kreisvorstand ist befugt, bei Fristversäumnis auch ohne vorherige Androhung Strafzahlungen gegen den berichtspflichtigen Verband zu verhängen.

(4) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung und/oder gravierender Mängel der nach Absatz 2 bereit zu stellenden Informationen nicht möglich sein, seine Rechenschaftslegung fristgerecht (bis zum 31. März) dem Landesverband vorzulegen, sind die gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen von der verursachenden Untergliederung zu tragen.

§ 4

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die auf Grund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),
2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc.,
3. Spenden,
4. Kredite nach § 38 Abs. 3 der Kreissatzung,
5. sonstige Einnahmen.

§ 5

(1) Jedes Mitglied der CDU hat einen persönlichen Beitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Beitrages richtet sich im Einzelnen nach:

1. der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung. Demnach gilt:
 - a) der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.
 - b) Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000 Euro 25 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000 Euro 50 Euro.
 - c) Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 8 Euro festlegen.

2. nach den in § 8 dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge getroffenen Bestimmungen sowie nach den entsprechenden Regelungen der Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbands.

(3) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.

(4) Die Mitgliederbeiträge sind an den Kreisverband zu zahlen. Die Beitragseinzüge per Lastschrift werden durch die Kreisgeschäftsstelle durchgeführt. Sie werden von der Kreisgeschäftsstelle dem zuständigen Stadt-/Gemeindeverband auf dessen Unterkonto gutgeschrieben.

Jeder Stadt-/Gemeindeverband zahlt pro Mitglied und Monat eine Umlage von 5 Euro an den Kreisverband.

(5) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt. Der Kreisverband kann jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung des Kreisverbandes, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

Der Kreisvorstand kann jedoch auf Antrag eines Stadt-/Gemeindeverbands die gemäß § 8 Absatz 5 Nr. 2 von Amts- und Mandatsträgern im jeweiligen Stadt-/Gemeindeverband zu zahlenden Sonderbeiträge widerrufen, dauerhaft, jedoch äußerstensfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf prozentual niedrigere monatliche Beiträge ermäßigen.

(6) Für Familienmitglieder mit gemeinsamer Haushaltsanschrift reduziert sich der monatliche Beitragsanteil des Abs. 4 Satz 2 für den Kreisverband auf 3 Euro. Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband sowie an die Bundespartei bleibt dabei jedoch in voller Höhe bestehen.

(7) Für einmalige Aufwendungen kann der Kreisverband eine Sonderumlage erheben.

§ 6

(1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Statuts der CDU Deutschlands und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FBO) strikt einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Kreisgeschäftsstelle ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der FBO zu unterzeichnen.

(3) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn diese erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der Öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt, dürfen nicht entgegengenommen werden (§ 25 Absatz 2 Nr. 5 Parteiengesetz). Im Übrigen wird auf § 25 Absatz 2 Parteiengesetz verwiesen.

(4) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und gegebenenfalls öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25 Parteiengesetz). Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von 1.000 EUR übersteigen, ist unzulässig. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 35.000 EUR übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle. Bei Spenden über 500 EUR (§ 25 Absatz 1 Nr. 3 und 5 Parteiengesetz) ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf

verzichtet. Aus der Bescheinigung muss der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt und veröffentlicht.

(5) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen und durchnummerierten Vordrucke verwendet werden. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten, oder dem Geschäftsführer. Näheres regelt die Finanzordnung der Bundespartei.

§ 7

(1) Die Stadt-/Gemeindeverbände bestreiten die Auslagen für ihre örtliche Parteiarbeit grundsätzlich selbst, ausgenommen Einladungen und Porto für dieselben.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt-/Gemeindeverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen ist zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht zu fertigen, der dem Kreisverband zuzustellen ist. Dieser übernimmt die Einnahmen und Ausgaben in seinen Rechenschaftsbericht an den Landesverband.

§ 8

(1) Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger sind zusätzliche Beitragsanteile, um die sich die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge der Betroffenen erhöhen. Der Gesamtmitgliedsbeitrag einschließlich des Sonderbeitrages kann im Rahmen der persönlichen Abzugsmöglichkeiten steuerlich geltend gemacht werden.

(2) Dem Kreisverband verbleiben alle in Absatz 5 Nr. 1, 3 und 4 genannten Sonderbeiträge.

(3) Die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Sonderbeiträge stehen dem jeweiligen Stadt-/Gemeindeverband zu.

(4) Die gemäß Absatz 5 Nr. 5 zu leistenden Sonderbeiträge stehen dem jeweiligen Parteiverband zu, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich das betreffende Amt, Mandat oder die sonstige Funktion fällt.

(5) Für kommunale Amts- und Mandatsträger gelten folgende Sonderbeitragszahlungspflichten:

1. Kreis
 - a) Jedes Kreistagsmitglied zahlt pro Monat 25 Prozent des Betrages, der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) EntschVO als ausschließliche monatliche Pauschale vorgesehen ist. Die gilt auch dann, wenn die Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung des Kreises gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt wird.
 - b) Der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistags (mit Ausnahme der durch Satzung ausgenommenen Ausschüsse) sowie die ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrats zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 25 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages, den sie gemäß § 3 Abs. 1 EntschVO neben der einfachen Aufwandsentschädigung als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.
 - c) Der Landrat zahlt pro Monat 3 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er gemäß § 3 Abs. 1 EingrVO eingruppiert ist. Eine nach § 3 Abs. 2 EingrVO gewährte Zulage ist mit zu berücksichtigen.
 - d) Der Kreisdirektor zahlt pro Monat 1,5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er gemäß § 3 Abs. 1 EingrVO eingruppiert ist.
2. Städte/Gemeinden
 - a) Jedes Mitglied eines Rates einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zahlt pro Monat 25 Prozent des Betrages, der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) EntschVO als ausschließliche monatliche Pauschale vorgesehen ist. Die gilt auch dann, wenn die Aufwandsentschädigung gemäß

- der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt wird.
- b) Der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU-Ratsfraktion, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadt-/Gemeinderats (mit Ausnahme der durch die jeweilige Satzung ausgenommenen Ausschüsse) sowie die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 25 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages, den sie gemäß § 3 Abs. 1 EntschVO neben der einfachen Aufwandsentschädigung als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.
 - c) Jeder hauptamtlicher Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zahlt pro Monat 3 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er gemäß § 2 Abs. 1 EingrVO eingruppiert ist. Eine nach § 2 Abs. 2 EingrVO gewährte Zulage ist mit zu berücksichtigen.
 - d) Jeder Dezernent einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zahlt pro Monat 1,5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er gemäß § 2 Abs. 3 EingrVO eingruppiert ist.

3. Landschaftsversammlung Rheinland

- a) Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung des LVR zahlt pro Monat 20 Prozent des Betrages, der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 a) EntschVO als ausschließliche monatliche Pauschale vorgesehen ist. Die gilt auch dann, wenn die Aufwandsentschädigung gemäß der Landschaftsverbands-Entschädigungssatzung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt wird.
- b) Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die Vorsitzenden der Ausschüsse der Landschaftsversammlung (mit Ausnahme der durch Satzung ausgenommenen Ausschüsse), der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 20 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages, den sie gemäß § 3 Abs. 3 EntschVO neben der einfachen Aufwandsentschädigung als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.

4. Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln

Jedes Mitglied des Regionalrats zahlt pro Monat 20 Prozent des Betrages, der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 a) EntschVO als ausschließliche monatliche Pauschale vorgesehen ist. Die gilt auch dann, wenn die Aufwandsentschädigung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt wird.

5. Sonstige Inhaber von Positionen, Ämtern und Mandaten, die im Hinblick auf deren Parteizugehörigkeit auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, insbesondere Inhaber über kommunale Vertretungskörperschaften erlangter Mitgliedschaften in Selbstverwaltungsorganen und Aufsichts- oder Verwaltungsräten, zahlen 20 Prozent der jeweils erhaltenen pauschalen Aufwandsentschädigung ohne Einbeziehung von Sitzungsgeldern. Wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt, sind 20 Prozent des erhaltenen Sitzungsgelds als Sonderbeitrag zu zahlen.

- (5) Soweit ein Mitglied mehrere kommunale Ämter oder Mandate gleichzeitig bekleidet, sind die jeweiligen Sonderbeiträge unabhängig voneinander zu entrichten; eine gegenseitige Anrechnung findet nicht statt.
- (6) Für die Berechnung von Sonderbeiträgen aufgrund von Aufwandsentschädigungen ausschließlich als Sitzungsgeld gilt: Zum Ende des Rechnungsjahres stellt die Kreisgeschäftsstelle die tatsächliche Anzahl der im Jahr durchgeführten Sitzungen fest und berechnet die hieraus resultierenden Sonderbeiträge. Die betroffenen Amts- und Mandatsträger haben hierzu der Kreisgeschäftsstelle zum Jahresende unaufgefordert alle zur Berechnung notwendigen Informationen zu übermitteln. Soweit sie dies auch nach Erinnerung und Fristsetzung von einem Monat unterlassen, ist der Kreisvorstand berechtigt, die der abschließenden Berechnung zugrunde zu legende Anzahl von Sitzungen notfalls auf Grundlage einer Schätzung unter Einbeziehung von durchschnittlichen Vorjahreswerten verbindlich und abschließend festzusetzen.

Beschlossen vom Kreisparteitag der CDU Oberberg am 07. Dezember 1974 in Wipperfürth und geändert durch die Kreisparteitage vom 25. Oktober 1975 in Drabenderhöhe, vom 24. November 1984 in Hückeswagen, vom 09. Oktober 1987 in Marienheide, vom 24. November 1989 in Lindlar, vom 26. Oktober 1996 in Wipperfürth, vom 20. November 2008 in Bergneustadt, vom 05. Dezember 2015 in Marienheide, vom 02. Dezember 2017 in Wiehl und vom 30. November 2019 in Nümbrecht.

Geändert durch den Kreisparteitag am 25. November 2023 in Wiehl und genehmigt durch den Landesvorstand am 25. November 2023.

GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISPARTEITAGES DER CDU DES OBERBERGISCHEN KREISES

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbands Oberberg gilt für Kreisparteitage sowie – vorbehaltlich gesonderter Regelungen – entsprechend für die Hauptversammlungen der nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 1 Termin und Ort

Im Rahmen der Kreissatzung bestimmt der Kreisvorstand Ort und Zeitpunkt des Kreisparteitages.

§ 2 Teilnahmerecht

Außer den gewählten Delegierten können Mitglieder der CDU des Kreisverbandes oder vom Kreisvorsitzenden eingeladene Personen als nicht stimmberechtigte Gäste an dem Kreisparteitag teilnehmen.

§ 3 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

- (1) Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt für den Kreisvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.
- (2) Der Termin eines Kreisparteitags soll in der Regel spätestens zwei Monate vorher den antragsberechtigten Vorständen bekannt gegeben werden. Die Parteimitglieder sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Ankündigungen in regelmäßigen Veröffentlichungen des Kreisverbands (z.B. Mitgliederbrief, Mitgliedermagazin, Homepage, E-Mail-Newsletter) rechtzeitig auf den Termin hingewiesen werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche.

§ 4 Regularien

- (1) Der Kreisparteitag wählt nach der Eröffnung durch den Kreisvorsitzenden ein Parteitagspräsidium, das aus dem Präsidenten und mindestens zwei Stellvertretern besteht. Der Präsident lässt durch den Parteitag eine Mandatsprüfungskommission und Stimmzähler wählen. Diese Wahlen erfolgen in offener Abstimmung (§ 18 Abs. 4 und § 32 Abs. 7 der Kreissatzung).
- (2) Der Präsident leitet die Wahlen des Kreisvorstandes. Kandidiert der Präsident selbst, so übergibt er den Vorsitz an einen seiner Stellvertreter.

§ 5 Leitung

Der Präsident fördert die Arbeit des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er leitet und schließt die Sitzung. Er hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 6 Beratung

Der Präsident stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, erklärt der Präsident die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes für geschlossen.

§ 7 Worterteilung

Der Präsident erteilt das Wort nur nach der Reihenfolge der Rednerliste. Höchstens einem Mitglied des Kreisvorstandes oder zur dringenden Erwiderung kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstands sollen den Mitgliedern eine Woche vor Beginn des Parteitags schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zur Verfügung gestellt werden, die Anträge müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.

(3) Anträge des Kreisvorstands von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen in der Regel den gemäß Absatz 4 Nr. 2 und 3 antragsberechtigten Vorständen zwei Monate vor Beginn des Kreisparteitags auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zugesandt werden.

(4) Antragsberechtigt sind:

1. der Kreisvorstand,
2. jeder Vorstand eines Stadt-/Gemeindeverbands
3. jeder Kreisvorstand einer Vereinigung oder Sonderorganisation,
4. jedes Mitglied unter Nachweis von zehn unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift des antragstellenden Mitglieds eingerechnet).

Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

(5) Änderungsanträge richten sich auf die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Antrages. Sie können auch während des Kreisparteitages mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten und Initiativanträge. Antragsberechtigt ist außer dem im Abs. 2 genannten Personenkreis jeder stimmberechtigte Delegierte.

(6) Über die Anträge der Antragskommission ist zunächst abzustimmen. Im Übrigen wird bei mehreren vorliegenden Anträgen zunächst über den am weitesten gehenden Antrag abgestimmt. Welcher Antrag, der am weitesten gehende ist, bestimmt das Parteitagspräsidium.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge können mündlich stellen:

1. jedes stimmberechtigte Mitglied,
2. die Antragskommission,
3. der Kreisvorstand.

(2) Geschäftsordnungsanträge betreffen folgende Verfahren:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,

3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an andere Gremien,
7. auf Schluss der Sitzung.

(3) Der Präsident erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluss an die Ausführungen des gerade sprechenden Redners. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Die Redezeit für jeden der beiden Redner darf fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Wortmeldungen

Der Präsident entscheidet, ob Wortmeldungen schriftlich oder mündlich entgegengenommen werden. Sie sind in der Regel entsprechend dem Eingang in die Rednerliste aufzunehmen. Der Präsident hat das Recht, die Wortmeldungen nach Themen zusammenzufassen.

Zu Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu geben. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache gestellt, so hat der Präsident sofort die zum Antrag vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

§ 11 Beschränkung und Worterteilung

Der Präsident kann während des Kreisparteitages die Erteilung des Wortes auf stimmberechtigte Delegierte und Mitglieder des Kreisvorstandes beschränken.

§ 12 Verweisung auf die Sache und Wortentzug

Der Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Rednern, die in derselben Sache dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen werden mussten, das Wort entziehen. Diese Redner können zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht noch einmal sprechen.

§ 13 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstands können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Eine Ergänzung um neue Beschlussgegenstände ist – mit Ausnahme von Beschlussgegenständen, die Gegenstände von Initiativanträgen sind – unzulässig; in die Tagesordnung können allenfalls neue Beratungsgegenstände

§ 15 Kommissionen

- (1) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Teilnahmemeldungen der stimmberechtigten Delegierten überprüft und aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Stimmberchtigten fortlaufend feststellt.
- (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

§ 16 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 17 Form und Frist für Kandidatenvorschläge

- (1) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und von Delegierten zu den übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit vorab schriftlich erfolgen und der Kreisgeschäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet werden. Auf dem Kreisparteitag können weitere Kandidatenvorschläge auch mündlich erfolgen.
- (2) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Tagungspräsidiums bzw. Versammlungsleiters eine Meldefrist für Kandidatenvorschläge zu den im Rahmen der Tagesordnung anstehenden Wahlen beschließen. Kandidaten, die bei einer Wahl nicht gewählt werden, können unabhängig von dieser Frist für weitere nach der Tagesordnung noch ausstehende Wahlen kandidieren. Gleiches gilt für Wahlgänge, die wegen Nichterreichung der Frauenquote erforderlich werden.